



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT WELS
DIE PRÄSIDENTIN

Maria Theresia-Straße 12
4600 Wels

Oberlandesgericht Linz
Präsidentin nach dem Ausgangs-Algorithmus

Einget. 31. Jan. 2019 10:00
.....fach, mit.....Blg.AKT
.....Jv.....

An die
Präsidentin
des Oberlandesgerichtes Linz

Bezug: BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Im Hinblick auf den angeschlossenen Erlass des BMVRDJ vom 20. Dezember 2018 wird die Stellungnahme der Präsidentin des LG Wels zwecks allfälliger konsolidierter Stellungnahme zum Gesetzesentwurf übermittelt.


Die Präsidentin des Landesgerichtes Wels
27. Dezember 2018
i.V. VPräs Dr. Josef Obermaier

Jv 3876/18a-26



**REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT WELS
DIE PRÄSIDENTIN**

Maria Theresia-Straße 12
4600 Wels

An das
Bundesministerium
für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Wien

Bezug: BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden

Zu Art. 2 Z 1 des Entwurfs (§ 20 Abs 1 dritter Satz GebAG):

Die beabsichtigte Änderung wird als Verfahrensvereinfachung ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, auch die Wertgrenze des § 21 Abs 2 GebAG von derzeit € 200,- auf € 300,- anzuheben, um im Verfahren betreffend Zeugengebühren zwei unterschiedliche Wertgrenzen zu vermeiden.

Die Präsidentin des Landesgerichtes Wels
27. Dezember 2018
i.V. VPräs Dr. Josef Obermaier

**■ Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

bmvrdj.gv.at

BMVRDJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Mag. Anna Perndorfer
Sachbearbeiterin

anna.perndorfer@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302154
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

GERICHTSORGANISATIONSGESETZ Entwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beeindruckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Dieser Entwurf kann auch auf der Website des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (www.justiz.gv.at) abgerufen werden.

Die Begutachtungsfrist endet am **1. Februar 2019**.

Allfällige Stellungnahmen sind elektronisch an die Adresse team.pr@bmvrdj.gv.at zu richten. Überdies ergeht das Ersuchen, eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht um Verständnis, dass nach dem Ende der Begutachtungsfrist einlangende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden können. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, geht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz davon aus, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen bestehen.

Soweit dieser Entwurf den Staatsanwaltschaften, Landesgerichten oder Teilorganisationen direkt übermittelt wird, werden diese gebeten, ihre allfällige Stellungnahme der jeweils übergeordneten Organisationseinheit eine Woche vor Ende der Begutachtungsfrist für eine allfällige konsolidierte Stellungnahme zu übermitteln.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

20. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Schwanda

Elektronisch gefertigt

Beilagen